

BGer 6B 1118/2020 vom 1. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1118_2020

FR: TF 6B 1118/2020 du 1 février 2021

IT: TF 6B 1118/2020 del 1 febbraio 2021

Regeste

Einstellung (Betrug), Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete im Dezember 2019 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Betrugs. Hintergrund der Strafanzeige war ein vom Beschwerdeführer als Kläger geführter Zivilprozess betreffend Werkmängel. Der Beschwerdeführer machte geltend, es seien die prozessrelevanten Akten eines früheren Baubewilligungsverfahrens aus den Gerichtsakten verschwunden. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau stellte das Strafverfahren mit Verfügung vom 3. Juli 2020 ein. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 25. August 2020 ab. Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, der Entscheid vom 25. August 2020 sei aufzuheben und es sei "auf die Beschwerde einzugehen".

E. 2

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f. mit Hinweisen). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist unter Bezugnahme auf den angefochtene Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3 S. 380). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1 S. 106; 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. ; 139 I 306 E. 1.2 S. 308 f.).

E. 3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass ihm aufgrund des angezeigten Sachverhalts Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche im Sinne von Art. 41 ff. OR zustehen könnten. Solche sind auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer geltend macht, er habe im erwähnten Zivilverfahren grösstenteils obsiegt (Beschwerde S. 3). Der Beschwerdeführer ist in der Sache mangels Zivilforderungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG daher nicht zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert. Im Übrigen begründet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auch nicht ansatzweise, weshalb dadurch, dass die Gerichtsakten angeblich unvollständig waren, der Tatbestand des Betrugs

im Sinne von Art. 146 StGB oder ein anderer Straftatbestand des schweizerischen Rechts erfüllt sein soll. Auf die Beschwerde ist mangels einer hinreichenden Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.